



Gemeinde Rastede
Bebauungsplan Nr. 66, 2. Änderung "Schafjückenweg"
Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 07.03.2013	<p>Aus Sicht der Wirtschaftsförderung ist diese Planänderung sehr zu begrüßen. Zur Abrundung bitte ich lediglich um Berücksichtigung folgender Anregungen:</p> <p>Kapitel 5 der Begründung ist noch um eine Aussage zu ergänzen, ob bzw. welche Monitoringmaßnahmen mit dieser Planung beabsichtigt sind.</p> <p>Die Nummerierung des Inhaltsverzeichnisses zur Begründung sollte redaktionell überarbeitet werden.</p> <p>Weitere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Das Kapitel 5 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen.</p>
2	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer Moslestraße 6 26122 Oldenburg 04.03.2013	<p>Mit dem oben genannten Planänderungsverfahren verfolgt die Gemeinde Rastede unter anderem das Ziel, zentrenrelevanten Einzelhandel im außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches gelegenen Plangebiet zu beschränken.</p> <p>Die Oldenburgische IHK äußert sich zu dem Planänderungsverfahren wie folgt:</p> <p>Die Gemeinde Rastede orientiert sich bei der Einzelhandelsentwicklung an dem im Jahr 2006 erstellten und vom Gemeinderat beschlossenen Einzelhandelsgutachten für die Gemeinde Rastede. Die Oldenburgische IHK war an der Erarbeitung des Konzeptes beteiligt und befürwortet die darin formulierten Ziele und Handlungsempfehlungen ausdrücklich.</p> <p>Wir haben gegen die Planänderung keine Bedenken.</p>	<p>Der Anregung wird nachgekommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover 03.01.2013	<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass von dem Planvorhaben die Bergbauberechtigung (Konzession) Bergwerkseigentum Oldenburg, Bergrechtsamtsakte B 20077 der OEG Oldenburgische Erdölgesellschaft mbH betroffen wird.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. Deshalb weisen wir darauf hin, diese Rechte bei den Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Post bzw. per Fax.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bergwerkseigentum steht einer Überplanung des Gebietes oder einer Bebauung nicht im Wege. Das Bergwerkseigentum stellt lediglich eine Berechtigung dar, zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoff Bohrungen vornehmen zu dürfen. Sollte tatsächlich Kohlenwasserstoff abgebaut werden sollen, müssten dabei die vorhandenen Bebauungen etc. beachtet werden (Windhund-Prinzip). Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich in Bergwerkseigentum. Diese Ausführungen und die nebenstehenden Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</p>
4	Gastransport Nord GmbH An der Großen Wisch 9 26133 Oldenburg 12.02.2013	<p>Mit Ihren Schreiben vom 04.02.2013 informieren Sie uns über die Bauleitplanung der Gemeinde Rastede - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 "Schafjückenweg". Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Bereich des Plangebietes die Erdgas-Hochdruckleitung "Huntorf - Leuchtenburg" der Gastransport Nord GmbH befindet. Diese Erdgas-Hochdruckleitung hat einen Außendurchmesser von DN 600 und wird mit einem Druck bis 70 bar betrieben. Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verläuft parallel ein Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den EWE-Bestandsplänen zu entnehmen.</p> <p>Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie zum Schutz vor Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse). Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Nachgang zu dem nebenstehenden Schreiben wurde telefonisch geklärt, dass die Gasleitung und das Kabel außerhalb des Bebauungsplanes liegen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die Leitung außerhalb des Geltungsbereiches liegt, sind die nebenstehenden Hinweise zur Ausführungsplanung für diese Änderung nicht von Relevanz.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gastransport Nord GmbH	<p>Gegen die geplante Bauleitplanung der Gemeinde Rastede - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 "Schafjückenweg" bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die "Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen" stets berücksichtigt wird.</p> <p>Grundsätzlich gilt Folgendes:</p> <p>Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Deren Beachtung ist unentbehrlich, um mit Baumaßnahmen verbundene Gefahren abzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein.• Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet.• Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonebereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung ragen.• Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen stets nur in Handschachtung ausgeführt werden.• Evtl. vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers.• Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.• Bei Neubau, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen auf den neu entstehenden Grundstücken mit Schutzstreifen sind besondere mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die Leitung außerhalb des Geltungsbereiches liegt, sind die nebenstehenden Hinweise zur Ausführungsplanung für diese Änderung nicht von Relevanz.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Gastransport Nord GmbH	<ul style="list-style-type: none">• Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig.• Mit den Betreibern der kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 sind einzuhalten.• Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist an Ort und Stelle mit der Gastransport Nord GmbH zu überprüfen und zu markieren.• Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die dauerhafte Zuwegung muss gewährleistet sein.• Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, An der großen Wisch 9, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-361060-101) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-361060-241) Kontakt aufzunehmen.• Von Kosten für Sicherungs-/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten. <p>Erkundigungs- und Sicherungspflicht</p> <p>Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die "Erkundigungs- und Sicherungspflicht". Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH, E-Mail netz-auskunft@gtg-nord.de einzuholen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die Leitung außerhalb des Geltungsbereiches liegt, sind die nebenstehenden Hinweise zur Ausführungsplanung für diese Änderung nicht von Relevanz.
5	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 07.03.3013	<p>Wir nehmen zu dem o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV.</p> <p>Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 ist kein Planteil beigefügt. Es handelt sich um einen reinen Textbebauungsplan, in dem keine flächenbezogenen Änderungen getroffen werden. In die Begründung werden die nebenstehenden Anmerkungen aufgenommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	<p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.</p> <p>Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandene Versorgungsleitung als voll erschlossen angesehen werden. Ob und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Gewerbegebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon: 04488 845211, in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung werden die nebenstehenden Anmerkungen aufgenommen.</p> <p>Die Eintragung von Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist nicht möglich, da der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 kein Planteil beigefügt ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung werden die nebenstehenden Anmerkungen aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.	Dem OOWV wird nach Satzungsbeschluss eine Ausfertigung übersandt.
Keine Anregungen und Bedenken hatten: <ol style="list-style-type: none">1. Polizei Rastede, Schreiben vom 05.02.20132. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 06.02.20133. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 07.02.20134. E.ON Netz GmbH, Schreiben vom 12.02.20135. LWK Niedersachsen, Schreiben vom 20.02.20136. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, Leer, Schreiben vom 25.02.20137. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, 07.03.2013			



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1		<p>Wir erheben Einspruch gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 Schafjückenweg.</p> <p>Ziel der Änderung des o. g. Bebauungsplans Nr. 66 soll die Anpassung der zulässigen baulichen Nutzung und der zulässigen Höhe sein.</p> <p>Aus unserer Sicht ist die geplante Änderung überflüssig und vor dem Hintergrund des bisherigen Ablaufs der Baugeschichte und den markigen Vorausankündigungen der Firma Vierol ein sowohl bautechnischer als auch politischer Skandal.</p> <p>Zur Erinnerung:</p> <p>2005 baut die Firma Vierol mit großem politischen Getöse eine 6.000 qm große Lagerhalle in ein Gewerbegebiet.</p> <p>2008 folgt die großspurige Ankündigung des Herrn Viertelhaus, dass die komplette Verwaltung der Firma Vierol nach Rastede wechseln werde (mit 120 Arbeitsplätzen und enormen Gewerbesteuerzuwächsen für die Gemeinde Rastede im Gefolge) lt. NWZ-Bericht vom 26.06.2008. Entscheidend für die Erweiterungspläne sei die Ausweisung des Industriegebietes, das einen Drei-Schicht-Betrieb ermöglicht.</p>	<p>Anlass für die Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhe auf 22 m ist das Interesse eines Gewerbebetriebes eine bestehende Halle aufgrund mangelnder Freiflächen in der Höhe aufzustocken, für die zweckmäßiger Weise eine Höhe von über 12 m benötigt wird. Die Änderung ist aus städtebaulicher Sicht unproblematisch, da innerhalb des Gewerbegebietes bereits großvolumige Gebäudekörper vorhanden sind und das Gewerbegebiet insbesondere auf Unternehmen mit einem größeren Flächenbedarf ausgerichtet ist. In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 66 war aufgeführt worden, dass das Gewerbegebiet insbesondere auf Gewerbebetriebe mit einem Flächenbedarf von 1,0 bis 2,6 Hektar zugeschnitten ist. Insofern fügen sich auch höhere Gebäudekörper in die bestehende Struktur ein und unterstützen die Ausrichtung des Gewerbegebietes auf großflächige und großvolumige Gewerbebetriebe.</p> <p>Anlass für die Änderung war zwar die konkrete Nachfrage des nebenstehend angesprochenen Unternehmens, die Änderung wird jedoch für das gesamte Plangebiet durchgeführt, weil allen im Plangebiet ansässigen Betrieben die planungsrechtliche Möglichkeit höherer Gebäudekörper eingeräumt werden soll. Zudem wird ein Ausschluss von betriebsbezogenen Wohnnutzungen und eine Anpassung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung an die Ergebnisse des Einzelhandelsgutachtens durchgeführt. Mit diesem Ausschluss der betriebsbezogenen Wohnnutzungen wird sichergestellt, dass für die bestehenden Gewerbebetriebe auch langfristige Entwicklungsperspektiven verbleiben. Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist erforderlich, um einem möglichen Bedeutungsverlust der kleinteiligen Geschäftsnutzungen in der zentralen Lage von Rastede vorzubeugen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Vergangenheit erfolgten Betriebsansiedlungen und Erweiterungen sind nicht Gegenstand dieser Bebauungsplanänderung.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nr. 1	<p>2009 soll unter Einsatz einer Investitionssumme von 5 Mio. Euro ein Erweiterungsbau entstehen - entgegen der Ankündigung, aber nicht im Industriegebiet, sondern im Gewerbegebiet - Kein Wort mehr von der Verwaltung!</p> <p>2012 wird dann tatsächlich der Erweiterungsbau fertig gestellt - natürlich im Gewerbegebiet - kein Drei-Schicht-Betrieb möglich.</p> <p>2013 schließlich folgt dann der vor diesem Hintergrund dreiste Antrag auf Anpassung der baulichen Nutzung und der zulässigen Höhe - das ist de facto der Antrag auf Umwidmung eines Gewerbegebietes in ein Industriegebiet. Heute 12 m Höhe, morgen 22 m Höhe, übermorgen ??? Steinhoff lässt grüßen!</p> <p>Wo sind wir hier eigentlich? Wo ist die Opposition?</p> <p>Wir fordern, dass die Gemeinde dem Herrn Viertelhaus mit deutlichen Worten zu verstehen gibt, dass er sein Dreiviertelhaus oder Viertelhochhaus in das von ihm 2008 noch für entscheidend für die Gesundheit des Mittelstandes beurteilte Industriegebiet setzt und im Übrigen nochmal nachfragt, wo denn die Verwaltung der Firma, die 120 Arbeitsplätze und die vollmundig angekündigte Gewerbesteuer bleiben!</p> <p>Wir fordern die klare Trennung von Gewerbe- und Industriegebieten in den z.Zt. gültigen Grenzen und die Zuweisung der Betriebe in die entsprechenden Gebiete nach den gültigen baurechtlichen Festlegungen. Wir fordern ein klares Bekenntnis der Politik, sich an einmal getroffene Entscheidungen und Festlegungen zu halten und sich nicht je nach wirtschaftlicher Windrichtung am Nasenring durch die Gemarkung ziehen zu lassen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt lediglich eine Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhe auf 22 m sowie ein Ausschluss von betriebsbezogenen Wohnnutzungen und eine Anpassung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung an die Ergebnisse des Einzelhandelsgutachtens. Die Festsetzung des Gewerbegebietes wird durch diese Änderung nicht tangiert.</p> <p>Die Firma Vierol ist bereits im Plangebiet ansässig. Geplant ist lediglich eine Erweiterung bzw. die Aufstockung einer bestehenden Halle. Eine Umsiedlung des Betriebes in ein Industriegebiet wäre unverhältnismäßig. Die übrigen Anmerkungen sind nicht Gegenstand dieser Bebauungsplanänderung.</p> <p>Gewerbegebiete und Industriegebiete unterscheiden sich auf der Basis der §§ 8 bzw. 9 BauNVO im Wesentlichen durch die Art der dort zulässigen Nutzungen und durch das Immissionsverhalten der dort jeweils zulässigen Betriebe. Gewerbegebiete dienen nach § 8 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, während Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen und zwar solchen, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Davon unabhängig hat die Gemeinde die Möglichkeit, durch weitergehende Festsetzungen in den Bebauungsplänen z.B. zur zulässigen Gebäudehöhe, zur Grundflächenzahl, oder zur Bauweise die einzelnen Gebiete zu charakterisieren und an die unterschiedlichen Nachfragen anzupassen.</p> <p>Diese Möglichkeit hat die Gemeinde Rastede in der Vergangenheit genutzt und verschiedenste Gewerbe- und Industriegebiete in unterschiedlichen Lagequalitäten ausgewiesen. Im Rahmen der Wirtschaftsförderung ist die Gemeinde Rastede bemüht, in Zusammenarbeit mit den Gewerbetreibenden eine Ansiedlung in einem geeigneten Gewerbe- oder Industriegebiet zu ermöglichen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nr. 1	Des Weiteren fordern wir zum wiederholten Male die Sperrung des Hillersweges für den motorisierten Durchgangsverkehr.	Davon unabhängig zeigt sich zuweilen im Laufe des Realisierungsprozesses des Erfordernis, die getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen an die aktuelle Nachfrage anzupassen, ohne dabei allerdings den ursprünglichen Charakter der Gebiete in Frage zu stellen. Dieses Erfordernis hat sich auch im Vorfeld der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 ergeben. Aufgrund dieser 2. Änderung ergibt sich kein Erfordernis, die Verkehrsführung am Hillersweg zu verändern. Sollte sich zukünftig ein entsprechender Bedarf zeigen, wird die Gemeinde reagieren.